

✓ IV ZR 97/50

Verkündet
am 5. April 1951
gez. Klett, Justizange-
stellter als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Fritz K [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat

Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Fuhrunternehmer Paul S [REDACTED] in R [REDACTED]
bei V [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. März 1951 unter Mitwirkung
des Bundesrichters Dr. Lersch als Vorsitzenden und der
Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Hartz und Johannsen
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
19. November 1949 (3 U 109/49) wird zurückgewiesen.
Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte betrieb als Pächter des Gutes Bollensdorf bei Neuenhagen bei Berlin zugleich ein Fuhrgeschäft. Gegen Ende des Krieges wurde er zur Wehrmacht eingezogen und geriet in amerikanische Gefangenschaft. In seiner Abwesenheit führte der Kläger, der als erster Fahrer bei ihm beschäftigt war, das Fuhrgeschäft für ihn weiter. Nach dem Zusammenbruch wurde ein Teil der Fahrzeuge beschlagnahmt. Der Kläger setzte den Betrieb in Berlin mit 2 von der Beschlagnahme nicht betroffenen Lastzügen - einem 4,5 to MAN mit Christoph-Anhänger und einem 6,5 to Kaelble mit Schenk-Anhänger - fort. Der Beklagte blieb nach seiner Entlassung aus der Gefangenschaft in Rieda bei Verden. Im Einverständnis beider Parteien wurden beide Lastzüge im Oktober 1945 für den Kläger als Fahrzeughalter neu zugelassen. Im Juni 1948 war der Kläger mit dem MAN-Lastzug in der Westzone und konnte wegen der Blockade nicht nach Berlin zurück. Er begab sich zum Beklagten nach Rieda. Die Parteien verhandelten dort über einen Einsatz des Lastzuges in der Westzone sowie über eine grundsätzliche Regelung des gegenseitigen Verhältnisses. Eine Einigung kam nicht zustande. Der Beklagte verhinderte die Abfahrt des Klägers, indem er den Lastzug einschloss. Der Kläger erwirkte eine einstweilige Verfügung, durch die die Herausgabe des Lastzuges an einen Sequester angeordnet wurde. In dem Verfahren über die einstweilige Verfügung schlossen die Parteien am 8. September 1948 einen gerichtlichen Vergleich, auf Grund dessen der Lastzug für gemeinschaftliche Rechnung der Parteien unter Leitung des Beklagten in Betrieb genommen wurde.

- 3 -

Der Kläger hat behauptet, er habe den Lastzug im Oktober 1945 vom Beklagten durch schriftlichen Vertrag vom 1. 10. 1945 gekauft und sei Eigentümer des Lastzuges. Er hat deshalb mit der Klage Herausgabe des Lastzuges verlangt.

Der Beklagte hat das Vorbringen des Klägers bestritten und geltend gemacht, der Kaufvertrag vom 1. 10. 1945 sei ein Scheinvertrag und nur geschlossen worden, um den Kläger gegenüber den Behörden zu legitimieren. Er hat deshalb Klagabweisung beantragt und Widerklage auf Herausgabe des Kaelble-Lastzuges und eines weiteren Anhängers sowie auf Rechnungslegung über die Geschäftstätigkeit mit den beiden Lastzügen erhoben.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage begehrt und die Behauptungen des Beklagten bestritten.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Herausgabe des MAN-Lastzuges verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat durch das angefochtene Teilurteil die Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger zur Herausgabe des Kaelble-Lastkraftwagens mit Schenk-Anhänger und zur Rechnungslegung verurteilt und die Entscheidung über den weiteren Anhänger und über die Kosten dem Schlussurteil vorbehalten.

Mit der Revision erstrebt der Kläger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils, hilfsweise Zurückweisung an das Berufungsgericht. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision rügt, dass das Berufungsgericht bei der Entscheidung über die Widerklage die Anordnung der Alliierten Kommandantur von Berlin vom 20. 6. 1947 (VOBl für Gross-Berlin 47, 146) nicht beachtet habe, wonach jeder Besitzwechsel an einem Kraftfahrzeug der Genehmigung der Militärregierung bedürfe. Diese Anordnung gilt jedoch nicht im Bereich des Berufungsgerichtes. Eine Verletzung dieser Anordnung kann daher mit der Revision nicht gerügt werden (§ 549 ZPO, RGZ 6,89).

II.

Das Berufungsgericht hat den Vergleich vom 8. 9. 1948 ausgelegt und angenommen, die Parteien hätten sich in ihm darüber geeinigt, dass im Hauptprozess über die Eigentumsfrage eine Entscheidung herbeigeführt werden solle, dass also der Kläger Rechte aus verbotener Eigenmacht nicht geltend machen solle. Diese Auslegung des Vergleichs, die das Berufungsgericht näher begründet, ist möglich. Zu Unrecht meint die Revision, das Oberlandesgericht habe zu einer solchen Auslegung nicht kommen dürfen, weil damit der Kläger im Hauptprozess eine wesentliche Stütze seiner Klage verliere und ein solcher Verzicht des Klägers nicht vermutet werden dürfe. Die Revision übersieht dabei, dass die Klage unter Berufung auf den Kaufvertrag auf Eigentum gestützt war und dass erst in der Berufungsinstanz auch ausdrücklich verbotene Eigenmacht geltend gemacht worden ist. Die Auslegung des Vergleichs durch das Berufungsge-

4

richt ist daher nicht zu beanstanden. Das Revisionsgericht ist an diese Auslegung gebunden.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe unberücksichtigt gelassen, dass der Kläger von diesem Vergleich zurückgetreten sei. Diesen Rücktritt hat der Kläger in dem erstmalig in der Revisionsinstanz abschriftlich mitgeteilten Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 16. Mai 1949 an den Prozessbevollmächtigten des Beklagten erklärt. In der Berufungsinstanz ist diese Tatsache nicht vorgetragen worden. Sie wird erwähnt in einem Schriftsatz des Klägers vom 17. 5. 1949 an das Landgericht (Bl 65 d.A.), in dem der Kläger einem nach Erlass des landgerichtlichen Urteils vom Beklagten gestellten, später zurückgenommenen, an das Landgericht gerichteten Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung widersprach. Der Inhalt dieses Schriftsatzes ist später im Berufungsverfahren vom Kläger weder wiederholt noch in Bezug genommen worden und demgemäß auch im Urteil des Berufungsgerichts nicht erwähnt. Das Berufungsgericht hatte auch keine Veranlassung, durch Ausübung des Fragerechts zu klären, ob der Kläger den Rücktritt geltend machen wolle. Denn der Kläger hat in seiner Erwiderung auf die Berufungsbegründung (Schriftsatz vom 17.9.1949, Bl 95) die Klage auch auf § 861 BGB gestützt, dabei eingehend die in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte erörtert und insbesondere näher ausgeführt, dass der Vergleich seinem Inhalt nach dem Anspruch aus § 861 BGB nicht entgegenstehe. Das Berufungsgericht konnte deshalb davon ausgehen, dass der Kläger hier seinen Standpunkt zu dem Vergleich erschöpfend vorgetragen hatte. Diese

Ausführungen des Klägers setzen aber voraus, dass der Vergleich noch bestand.

Damit entfällt die Möglichkeit, die Klage auf § 861 BGB zu stützen. Auf die Frage, ob die Klage aus § 861 BGB gegen Treu und Glauben verstossen würde, kommt es daher nicht mehr an.

III.

Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Beziehung festgestellt, dass die Behauptung des Klägers, er habe die streitigen Lastzüge käuflich erworben, durch die Beweisaufnahme widerlegt sei. Die Revision macht geltend, diese Feststellung sei unter Verletzung der für die Beweiswürdigung anerkannten Regeln zustandegekommen. Die Rügen, die die Revision dazu erhebt, sind jedoch unbegründet.

Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung in der Weise begründet, dass es zunächst aus den allgemeinen Umständen, unter denen die Übertragung der Lastzüge sich abgespielt hat, und aus dem Verhalten beider Parteien ein sehr hohes Mass von Glaubwürdigkeit für die Darstellung des Beklagten entnommen hat, und dass es dann unter Hinzunahme des Ergebnisses der Zeugenvernehmungen über dieses sehr hohe Mass von Glaubwürdigkeit hinaus zu einem vollen Beweis kommt. Eine solche Begründung der Überzeugung des Berufungsgerichts ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht anerkannten Regeln.

Aber auch die einzelnen Überlegungen, die das Berufungsgericht in diesem Rahmen anstellt, sind - soweit

sie einer Nachprüfung durch die Revision überhaupt zugänglich sind - nicht zu beanstanden.

1.) Soweit das Berufungsgericht die allgemeinen Umstände jener Zeit würdigt, verkennt die Revision den Sinn dieser Ausführungen, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, dass diese Umstände auch wirklich von Einfluss auf die Willensbildung der Parteien gewesen sind. Das Berufungsgericht erwägt vielmehr, welche Überlegungen insbesondere für den Beklagten unter Berücksichtigung der damaligen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse vernünftigerweise massgebend sein konnten, wenn er vor der Frage stand, ob er seine Lastzüge an den Kläger verkaufen oder sie ihm treuhänderisch übereignen sollte. Die Abwägung, die das Berufungsgericht dabei vornimmt, ist nicht zu beanstanden. Das Ergebnis, zu dem es kommt, ist vertretbar. Seine Überlegungen verstoßen nicht gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze. Die Revision rügt, dass das Berufungsgericht dabei die einzelnen Momente, die es berücksichtigt, nicht im einzelnen mit tatsächlichen Feststellungen belegt. Dies ist jedoch ersichtlich nicht geschehen, weil das Berufungsgericht auch insoweit in nicht zu beanstandender Weise von allgemeinen Erfahrungstatsachen ausgeht. Das gilt insbesondere von der Erwägung des Berufungsgerichts, dass der Beklagte einen Käufer hätte finden können, der ihm den Kaufpreis sogleich bezahlt hätte, und dass er damals in Berlin für die streitigen Lastzüge einen weit höheren Preis als 48.000 RM hätte erzielen können. Zu Unrecht rügt die Revision, die Ausführungen des Berufungsgerichts seien widerspruchsvoll, weil es an einer Stelle den Kläger

als mittellos bezeichne und in anderem Zusammenhang von dessen hohen Einnahmen spreche. Das Berufungsgericht stellt jedoch nur fest, dass der Kläger zu der Zeit, als die Lastzüge im Oktober 1945 auf seinen Namen zugelassen wurden, mittellos war und dass er später aus dem Betrieb der Lastzüge hohe Einnahmen erzielt hat.

2.) Auch soweit das Berufungsgericht das Verhalten der Parteien untersucht und daraus Schlüsse zieht, hält es sich im Rahmen der von der Revision nicht angreifbaren tatrichterlichen Würdigung. Das gilt von der Beurteilung der Vordatierung des Vertrages ebenso wie von der Bewertung der Tatsachen, dass der Beklagte die Kraftfahrzeugbriefe behalten hat und dass er sich um das weitere Schicksal der Lastzüge sorgte. Auch die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Brief des Klägers und seiner Ehefrau vom 14./20. 2. 1946 gegeben hat, ist möglich und den Angriffen der Revision entzogen. Unbegründet ist die Rüge, dieser Brief sei vom Berufungsgericht nicht erschöpfend gewürdigt. Der von der Revision angeführte Satz: "Fritz möchte Ihnen gerne Geld geben und wir haben schon so allerhand zusammen", passt durchaus zu der Auslegung, die das Berufungsgericht dem Brief gegeben hat, und würde dann bedeuten, dass ein Gewinnanteil ausgezahlt werden sollte. Das Berufungsgericht hat diesen Satz aber nicht als Stütze für seine Auslegung verwertet. Es war daher auch nicht verpflichtet, besonders aufzuklären, ob der Satz sich etwa auf Zahlungen an die Mutter des Beklagten bezog, wie die Revision für möglich hält.

3.) Die Revision greift weiter die Würdigung der Zeu-
genaussagen durch das Berufungsgericht an. Sie ist der Auf-
fassung, das Berufungsgericht habe dabei verkannt, dass es
entscheidend auf die obligatorischen Beziehungen zwischen
den Parteien ankomme, und dass die Zeugen M. [REDACTED] und K. [REDACTED]
zu dieser Frage nichts bekundet hätten. Die Zeugen haben
nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ausgesagt,
dass der Kläger bei der Verhandlung im Zentralbüro für
Wirtschaftsaufgaben das Eigentum des Beklagten an den bei-
den Lastzügen ohne Einschränkung anerkannt habe. Dies hat
das Berufungsgericht als Beweis dafür gewertet, dass die
Parteien keinen Kaufvertrag, sondern nur treuhänderische
Übereignung vereinbart haben. Das Berufungsgericht hat
dabei diese von den Zeugen bekundete Äusserung des Klägers
ersichtlich auf die Frage bezogen, wer wirtschaftlich
Eigentümer der Lastzüge sei. Es hat daraus geschlossen,
dass der Kläger selbst den Beklagten wirtschaftlich noch
als Eigentümer der Lastzüge betrachtet hat und dass er
demgemäss auch selbst nicht der Auffassung war, der Be-
klagte habe sich seines Eigentums an diesen Lastzügen be-
reits zu Gunsten des Klägers entäussert. Diese Würdigung
der Aussagen liegt ausschliesslich auf tatsächlichem
Gebiet und ist der Revision nicht zugänglich. Zu Unrecht
rügt die Revision auch hier, dass das Berufungsgericht
den Sachverhalt nicht erschöpfend berücksichtigt habe,
weil es ausser Acht gelassen habe, dass der Kläger bei
dieser Verhandlung im Zentralbüro unter einem besonderen
Druck gestanden habe. Das Berufungsgericht hat sich damit

ausdrücklich beschäftigt und hat festgestellt, dass solche Beschränkungen entgegen den Andeutungen im landgerichtlichen Urteil in Wirklichkeit nicht bestanden hätten.

Die Revision rügt schliesslich noch verfahrensrechtlich Verletzung des § 396 ZPO. Dabei ist richtig, dass die Zeugen, die im Wege der Rechtshilfe vom Amtsgericht Berlin-Mitte vernommen worden sind, schon bei ihrer Ladung aufgefordert worden sind, einen schriftlichen Entwurf ihrer Aussage zum Termin mitzubringen. Das haben sie getan und diese Entwürfe sind dann zum Gegenstand ihrer Aussage gemacht worden, ohne dass noch sachliche Ergänzungen in das Protokoll aufgenommen worden sind. Damit ist jedoch § 396 ZPO nicht verletzt. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist es zulässig, dass ein Zeuge das, was er zur Sache zu sagen weiss, vor seiner Vernehmung schriftlich niederlegt und dass, wenn er den Inhalt dieser schriftlichen Darstellung bei seiner Vernehmung mündlich wiederholt, dieses Schriftstück an Stelle einer gerichtlichen Niederschrift der Aussage als Anlage zum Protokoll genommen wird (RG in JW 28, 1857). So ist auch hier verfahren worden, wie der Inhalt des Protokolls des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 4. 11. 1948 ergibt. Die Revision beanstandet weiter noch, dass die Zeugen nicht auch über den Gang der damals geführten Unterhandlung befragt worden sind. Die Frage, ob in dieser Richtung weitere Aufklärung geboten war, hatte aber das Berufungsgericht im Rahmen seiner tatrichterlichen

Prüfung zu entscheiden. Darauf, dass diese Aufklärung unterblieben ist, kann die Revision nicht gestützt werden.

Schliesslich sind auch die Angriffe der Revision gegen die Würdigung der Aussage des Zeugen Ki durch das Berufungsgericht nicht begründet. Auf diese Aussage ist das Berufungsgericht besonders eingegangen und hat sie in Beziehung gesetzt zu dem übrigen Beweisergebnis und danach ihre Bedeutung nach Gesichtspunkten gewürdigt, die auf tatrichterlichem Gebiet liegen und der Revision keinen Angriff gestatten.

4.) Im Ergebnis ist demnach die Feststellung des Berufungsgerichts, dass die Parteien keinen Kaufvertrag geschlossen haben und dass zwischen ihnen ein Treuhandverhältnis bestanden habe, nicht erschüttert. Liegt aber ein Kaufvertrag nicht vor, so kommt es auf die Frage, ob die 3. Anordnung zur Regelung der Verbraucherpreise und Handelsspannen im Geschäftsverkehr mit gebrauchten Kraftfahrzeugen vom 28. 2. 1941 (Reichsanzeiger 41 Nr 56) eingehalten ist, nicht mehr an.

IV.

Die Revision sieht einen Mangel des Berufungsurteils darin, dass es unterlassen hat, das Treuhandverhältnis näher zu konkretisieren. Dem kann nicht gefolgt werden. Für die Entscheidung über die in diesem Rechtsstreit befangenen Ansprüche der Parteien waren weitere Feststellungen darüber, wie dieses Treuhandverhältnis im einzelnen

gestaltet war, nicht erforderlich. Denn für die beiderseitigen Ansprüche auf Herausgabe genügte die Feststellung, dass der Kläger die Lastzüge nur als Treuhänder erhalten hatte und dass dieses Treuhandverhältnis gekündigt war. Diese Kündigung hat das Berufungsgericht ebenfalls - von der Revision nicht angegriffen - festgestellt. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht daraus weiter gefolgert, dass damit der Anspruch des Beklagten auf Rückübertragung des Eigentums gerechtfertigt sei, während zugleich der Herausgabeanspruch des Klägers entfalle, und dass der Kläger sich diesem Anspruch gegenüber nicht mehr auf die ihm treuhänderisch verliehene Eigentümerstellung berufen könne.

Auch § 1007 BGB rechtfertigt den Herausgabeanspruch des Klägers nicht. Denn der Beklagte ist Eigentümer und der Kläger ist ihm gegenüber nicht mehr zum Besitz berechtigt.

Auch der Anspruch auf Rechnungslegung setzt keine näheren Feststellungen über den Inhalt des Treuhandverhältnisses voraus. Mit Recht hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ. 110, 16; 164, 350) angenommen, dass der Kläger schon deshalb zur Rechnungslegung verpflichtet sei, weil er Angelegenheiten besorgt hat, die gleichzeitig fremde und eigene waren. Wenn die Revision anführt, dass der Beklagte einen Gewinnanteil beanspruche, dass dies ein Gesellschaftsverhältnis voraussetze und dass demgemäß nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten kein Anspruch auf Herausgabe der Lastzüge, sondern allenfalls ein Anspruch auf Auseinandersetzung hinsichtlich der Lastzüge als

Gesellschaftsvermögen in Betracht kommen könne, so übersieht sie, dass die Lastzüge Eigentum des Beklagten waren und dass die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser im Eigentum des Beklagten verbleibenden Lastzüge beschränken konnte.

Nach alledem erweist sich die Revision als unbegründet, sodass sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Streitwert: 37.500,-- DM.

gez. Dr. Lersch gez. Ascher gez. Raske

gez. Dr. Hartz gez. Jhannsen